

Auftrag

zur Parametrierung und Lieferung eines GSM-Steuermoduls und
Abnahme der Fernwirkankopplung durch den Netzbetreiber
(Anschluss von EEG- und KWKG-Anlagen >25kW <100kW)

1) Anschrift des Auftraggebers

Vorname, Name bzw. Firmenname	Telefon, E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

2) Anlagenanschrift (falls abweichend von 1)

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Gemarkung, Flur, Flurstück	

3) Rechnungsanschrift (falls abweichend von 1)

Vorname, Name bzw. Firmenname	Telefon, E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

4) Lieferanschrift (falls abweichend von 1)

Vorname, Name bzw. Firmenname	Telefon, E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

- Hiermit beauftragt der/die Auftraggeber/-in den Netzbetreiber verbindlich und unwiderruflich mit der Parametrierung und Lieferung eines GSM- Moduls für die Fernwirkankopplung. Für die Parametrierung und Lieferung des GSM-Moduls sowie für die Abnahme der Fernwirkankopplung und dem hierdurch entstehenden Aufwand verpflichtet sich der/die Auftraggeber/-in zur Zahlung einer Aufwands- pauschale in Höhe von 1.050,00 Euro zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- Der Netzbetreiber kann sich zur Erfüllung dieses Auftrages Dritter bedienen.
- Erst nach Eingang des Auftrages zur Parametrierung und Lieferung des GSM-Moduls wird der Netzbetreiber oder dessen beauftrag- ter Dritter mit der technischen Umsetzung entsprechend der jeweils geltenden ergänzenden technischen Anschlussbedingungen zur VDE-AR-N 4105 des Netzbetreibers beginnen.
- Nach erfolgter Parametrierung wird das GSM-Modul dem/der Auftraggeber/-in unverzüglich an die angegebene Lieferanschrift zuge- sendet. Ein konkreter Lieferzeitraum ist nicht vereinbart. Für Schäden während des Transportes des GSM-Moduls übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung.
- Im Übrigen gelten die Bedingungen zur Bereitstellung und Parametrierung eines GSM-Moduls, die Gegenstand dieses Auftrages sind.
- Die Verjährungsfrist für die Mangelhaftungsansprüche beträgt 12 Monate vom Tag der Auslieferung.

Datenschutz-Hinweis: Die ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG verarbeitet und ggf. übermittelt die personenbezogenen Daten zu dem oben genannten Zweck und gemäß dem im Internet unter www.enwg-weimar.de/datenschutz bereitgestellten Datenschutzinformationen.

Ort, Datum



rechtsverbindliche Unterschrift mit Firmenname
bzw. Firmenstempel Auftraggeber/-in

Bedingungen zur Bereitstellung und Parametrierung eines Funkrundsteuerempfängers (GSM-Steuermodul)

§ 1 Mangelhaftung und Haftung im Übrigen

Dem/der Auftraggeber/-in stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Die Mangelhaftungsverjährung wird auf 12 Monate verkürzt. Die Mangelverjährungsfrist beginnt mit Auslieferung. Wählt der/die Auftraggeber/-in im Rahmen der Nacherfüllung die Mangelbeseitigung und ist diese dem Netzbetreiber nicht zumutbar, kann der/die Auftraggeber/-in Nachlieferung verlangen oder die weiteren gesetzlichen Mängelansprüche geltend machen.

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen den Netzbetreiber (im Folgenden: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des/der Auftraggebers/Auftraggeberin ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Soweit dem/der Auftraggeber/-in nach dieser Vorschrift Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese nach zwei Jahren, soweit die Verjährung gesetzlich nicht zwingend abweichend vorgeschrieben ist. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in welches das den Schadenersatzanspruch auslösende Ereignis fällt.

Andere oder weitergehende als in diesem Auftrag ausdrücklich genannte Ansprüche des/der Auftraggebers/Auftraggeberin gegen den Netzbetreiber oder Rechte des/der Auftraggebers/Auftraggeberin, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

§ 2 Eigentums- und Besitzübergang

Das gelieferte und durch den/die Auftraggeber/-in eingebaute GSM-Modul geht erst mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises in den Besitz und in das Eigentum des/der Auftraggebers/Auftraggeberin über. Bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Kosten bleibt das gelieferte und durch den/die Auftraggeber/-in eingebaute GSM-Modul im Eigentum des Netzbetreibers.

Insbesondere findet mit Einbau des GSM-Moduls in die technische Anschlussnehmeranlage des/der Auftraggebers/Auftraggeberin kein Übergang des Eigentums statt, da es sich hier um einen unwesentlichen Bestandteil handelt.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit Übergabe und Abnahme der Kaufsache auf den/die Auftraggeber/-in über.

§ 3 Abfallentsorgung

Soweit bei den Lieferungen/Leistungen der ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der/die Auftraggeber/-in die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den/die Auftraggeber/-in über.

§ 4 Schlussbestimmungen

Als Gerichtsstand wird zwischen den Parteien Weimar vereinbart, sofern nicht ein anderes Gericht ausschließlich zuständig ist. Mündliche Nebenabreden zu diesem Auftrag bestehen nicht. Die Kündigung und Aufhebung dieses Auftrages sowie dessen Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt hinsichtlich dieser Schriftformregelung. Eine durch E-Mail übermittelte Erklärung erfüllt diese Form nicht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Auftrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall eine solche Abrede vereinbaren, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommt und dem Gesetz entspricht. Das Gleiche gilt für Vertragslücken.